
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



23. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 05.08.2016

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur befristeten Einschränkung von § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes 3

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald 6

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

- Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS) Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ 7

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur befristeten Einschränkung von § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes

**Bekanntmachung des
Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom
4. Februar 2016**

1. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) als zuständige Behörde im Sinne von § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) schränkt das Verbot, auf Schalenwild mit Büchsen-Patronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen, für Frischlinge dahingehend ein, dass es erlaubt ist, Frischlinge mit einem Lebendkörpergewicht von unter 20 kg mit einer zur Rehwildbejagung zugelassenen Munition zu erlegen.
2. Soweit von der getroffenen Regelung in den einzelnen Jagdbezirken Gebrauch gemacht wird, sind die Jagd ausübungsberechtigten verpflichtet, der obersten Jagdbehörde unter Verwendung des als Anlage beigefügten Musters zum 1. März 2017 über die Nutzung der für die Rehwildbejagung zugelassenen Munition zur Erlegung gering gewichtiger Frischlinge (unter 20 kg Lebendkörpergewicht) zu berichten. Die ausgefüllt an die oberste Jagdbehörde eingesandten Erhebungsbögen sind nach dort erfolgter Auswertung als Grundlage für weitergehende Entscheidungen bestimmt.
3. Vorstehende Regelung gilt für den Zeitraum 1. April 2016 bis 31. März 2017 und kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Einschränkung des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) entfallen.
4. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam
(Postfachanschrift 60 15 52, 14415 Potsdam)**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlage so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Anlage

Absender:

.....
.....
.....

Zuständigkeitsbereich der uJB:

An das
Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Referat 35
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Mitteilung zur Nutzung der für die Rehwildbejagung zugelassenen Munition zur Erlegung gering gewichtiger Frischlinge (unter 20 kg Lebendkörpergewicht)

Im Gemeinschaftlichen Jagdbezirk¹

Im Eigenjagdbezirk¹

wurden im Zeitraum vom bis **1. März 2017**

von Jägern gering gewichtige Frischlinge mit der vorstehend genannten Munition erlegt.

Jagdausübungsberechtigter

¹ Nichtzutreffendes streichen

<p style="text-align: center;">ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</p>
--

**Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen für den
Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald**

1. Herr Michael Reimann Wir für KW hat zum 21.07.2016 seinen Sitz im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) durch Verzicht verloren.

Damit geht der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages Wir für KW im Wahlkreis II Frau Hannelore Gabriel über. Frau Gabriel hat die Wahl angenommen.

2. Frau Maja Buße Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) hat zum 22.07.2016 Ihren Sitz im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) durch Verzicht verloren.

Damit geht der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) im Wahlkreis III Herrn Björn Lakenmacher über. Herr Lakenmacher hat die Wahl angenommen.

Lübben (Spreewald), 29.07.2016

gez.
Binienda
stellv. Kreiswahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS)

Die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 01.06.2016 beschlossene 1. Änderung der Verbandssatzung des WAS (Beschluss 06/2016) wurde vom Landrat des Landkreises Oder-Spree gemäß §§ 42 Abs. 2, 4; 31 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 -GKGBbg- (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit, GVBl. I Nr. 32, Seite 2) im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10 vom 19.07.2016 öffentlich bekannt gemacht.

1. Änderung der Verbandssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-
Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 15 S. 4 und 18 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom **01.06.2016** die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I: Änderung des § 1 Abs. 5 der Verbandssatzung**§ 1 Allgemeines**

(5) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder:

für den Bereich Wasserversorgung**im Landkreis Oder-Spree**

Gemeinde	Ortsteile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung
Bad Saarow	Bad Saarow, Neu Golm	4
Diensdorf-Radlow		1
Reichenwalde	Dahmsdorf, Kolpin, Reichenwalde	1
Rietz-Neuendorf	Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Glienicke, Herzberg, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf	2
Storkow (Mark)	Alt Stahnsdorf, Bugk, Görsdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Klein Schauen, Kummersdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow, Storkow (Mark)	6
Tauche	Lindenberg	1
Wendisch Rietz		2

im Landkreis Dahme-Spreewald

Gemeinde	Ortsteile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung
Heidesee	Blossin, Kolberg, Prieros, Streganz, Wolzig	2

für den Bereich Abwasserbeseitigung**im Landkreis Oder-Spree**

Gemeinde	Ortseile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung
Bad Saarow	Bad Saarow, Neu Golm	4
Diensdorf-Radlow		1
Reichenwalde	Dahmsdorf, Kolpin, Reichenwalde	1
Rietz-Neuendorf	Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Glienicke, Herzberg, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf	2
Spreenhagen	Lebbin	1
Storkow (Mark)	Alt Stahnsdorf, Görsdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Klein Schauen, Kummersdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow, Storkow (Mark), Wochowsee	6
Tauche	Lindenberg	1
Wendisch Rietz		2

im Landkreis Dahme-Spreewald

Gemeinde	Ortseile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung
Heidesee	Blossin, Kolberg, Prieros, Streganz, Wolzig	2

Artikel II: Änderung des § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung**§ 7 Beschlussfassung**

- (2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der
Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung
über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der
Verbandssatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 14 Abs.
5-7 zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der

Verbandssatzung. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf zudem der Einstimmigkeit der kommunalen Verbandsmitglieder. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

Artikel III: Änderung des § 20 der Verbandssatzung

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Storkow (Mark), den 06.06.2016

(Dienstsiegel)

gez. Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin